

Satzung

über die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Spiesheim über die Erhebung von Hundesteuer

vom 07. Februar 2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. April 1994 (GVBl. Seite 153), des § 1 Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (GVBl. Seite 139) und des § 5, Absatz 2, Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Der § 2, Absatz 1, § 3, Absatz 2, § 8 und § 10, Absatz 1 und 2 der Satzung der Ortsgemeinde Spiesheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 14.04.1988 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 3 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.

§ 3

Steuerbefreiung

2. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise abhängig gemacht werden kann.

§ 8

Steuersätze

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

- (2) Für Kampfhunde gilt der um das 8-fache erhöhte Steuersatz.
 Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
 Kampfhunde sind jedenfalls die in der Gefahrenabwehrverordnung „Gefährliche Hunde“ vom 30.06.2000 im § 1, Absatz 2 genannten Hunderassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire-Terrier und Staffordshire Bullterrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen abstammen.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 8, Absatz 2 dieser Satzung werden Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen sowie die Zwingersteuer nach den §§ 4 bis 6 dieser Satzung nicht gewährt.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

**§ 10
Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält (§ 2, Absatz 1), hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt, Zum Römergrund 2 – 6 anzumelden. Der Halter ist bei der Anmeldung zur Bekanntgabe der Rasse verpflichtet. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen zuständigerweise abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde/Stadt wohnt, wird diese über den Erwerbsvorgang unterrichtet.

Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Spiesheim über die Erhebung von Hundesteuer tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

55288 Spiesheim, den 07. Februar 2001

Klaus Gombert
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 20 vom 17.05.01
Wörrstadt, den 17. 5. 01
Im Auftrag

A. Töpel